

25
L. 23 2.

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 7/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma E [REDACTED] AG,
gesetzlich vertreten durch den Verwaltungsrat Martin F [REDACTED],
Finanz- und Vermögensverwaltungen, Sitz CH-G [REDACTED], V [REDACTED],
[REDACTED], A [REDACTED]straße 4, CH-6301 [REDACTED] (Schweiz),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. ...

2. Frau Liane P [REDACTED],
W [REDACTED]weg 36, B [REDACTED],

Beklagte zu 2. und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz der
Beklagten:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Partner,
B [REDACTED]straße 19, H [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Halstenberg
am 23. Februar 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 27. Oktober 1982 - 11 U 24/82 -
wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 587.134 DM.

G r ü n d e

Der Sache kommt, auch nach den Ausführungen der Re-
vision, eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Die Revi-
sion verspricht im Ergebnis auch keinen Erfolg.

1. Nach den rechtsfehlerfreien Ausführungen des Beru-
fungsgerichts hat die Klägerin den ihr obliegenden Nach-
weis, daß die beiden Schuldurkunden vor dem Erlöschen
der dem Ehemann der Beklagten zu 2) erteilten Generalvoll-
macht errichtet wurden, nicht mit den im Urkundenprozeß
zulässigen Beweismitteln erbracht.

- 3 -

a) Die Revision berücksichtigt bei ihrer Behauptung, die Klägerin habe alle Voraussetzungen für den Erfolg der Klage durch Urkunden dargetan, nicht ausreichend, daß die unstreitige Echtheit der Schuldurkunden die Klägerin nicht des Beweises der Richtigkeit und Wahrheit ihres Inhalts enthebt, soweit die Einwendungen der Beklagten zu 2) erheblich sind.

b) Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht die Verteilung der Beweislast nicht verkannt. Zu den durch Urkunden zu beweisenden klagbegründenden Tatsachen gehört bei der Inanspruchnahme eines durch einen anderen bei der Begründung der Verbindlichkeit Vertretenen der Nachweis der Vertretungsmacht des Handelnden (Baumbach/Hartmann ZPO 42. Aufl. § 592 Anm. 3 A). Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts **ist die Generalvollmacht** nach § 168 BGB mit dem Zugang des als Kündigung zu wertenden Schreibens des Ehemanns vom 3. April 1976 an die Beklagte zu 2) erloschen; später hat der anstelle des Ehemanns bestellte Pfleger sie widerrufen und Ende des Jahres 1980 auch noch für kraftlos erklären lassen.

Steht - wie hier - das Erlöschen einer Vollmacht fest, so muß der Abschluß eines Rechtsgeschäfts vor diesem Zeitpunkt von demjenigen bewiesen werden, der die Gültigkeit des Geschäfts behauptet, hier also von der Klägerin (vgl. BGH Urt. v. 31. Jan. 1974 - II ZR 173/72 = NJW 1974, 748; Palandt/Heinrichs BGB 43. Aufl. § 164 Anm. 5; Baumgärtel, Handbuch der Beweislast im Privatrecht I § 168 Rn. 2).

2. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin den ihr danach obliegenden Beweis, daß die



Generalvollmacht noch bei Unterzeichnung der Schuldurkunden galt, mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln nicht geführt. Die sich hiergegen richtenden verfahrensrechtlichen Rügen der Revision hat der Senat geprüft. Sie greifen nicht durch. Von einer Begründung wird insoweit nach § 565 a ZPO abgesehen.

Krohn

Tidow

Boujong

Engelhardt

Halstenberg